

Hauptsatzung
der Ortsgemeinde Dreifelden
vom 31.03.1995
(zuletzt geändert am 05.11.2019)

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in den Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden) und des § 12 Abs. 2 der Landesverordnung über die Feldgeschworenen in Rheinland-Pfalz (Feldgeschworenenverordnung) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel bekannt gemacht,
Standort der Bekanntmachungstafel:
Feuerwehrhaus, Zum alten Wehr 3, Dreifelden.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln (Absatz 4). Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet folgenden Ausschuss:
Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Ausschuss gemäß Absatz 1 hat 3 Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

§ 3 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten.
- (2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderats. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderats, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung und Umschuldungen,
2. Stundung und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen,
3. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,

§ 5 Beigeordnete

Die Gemeinde hat zwei Beigeordnete.

§ 6
Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.
- (2) Ein Sitzungsentgelt wird nicht gewährt.
- (3) Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort werden nicht erstattet.
- (4) Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe 22,00 EUR beträgt. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 7
Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

§ 8
Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Gemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2, mindestens 11,00 EUR.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Gemeinderatsmitglied sind und denen Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 nicht gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung; § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderats sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderats teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung ein Dreißigstel der für den Ortsbürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung, mindestens jedoch 11,00 EUR. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
- (4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Gemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (5) § 6 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 10 Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge nach § 9 Abs. 2 Feldgeschworenenverordnung eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung wird in Höhe des jeweils maßgebenden Höchstsatzes je Stunde gewährt. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

§ 11**Aufwandsentschädigung für Grünanlagenbeauftragte**

- (1) Die Grünanlagenbeauftragten erhalten für ihre Mitwirkung bei der Grünpflege eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird. Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung je Stunde entspricht dem gesetzlichen Mindestlohn. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.
- (2) Sofern nach steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 12**Aufwandsentschädigung für Friedhofsbeauftragte**

- (1) Die Friedhofsbeauftragten erhalten für ihre Mitwirkung bei der Pflege und Gestaltung der Friedhofsanlage eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird. Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung je Stunde entspricht dem gesetzlichen Mindestlohn. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.
- (2) Sofern nach steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 13**Aufwandsentschädigung für Umweltbeauftragte**

- (1) Umweltbeauftragte erhalten für ihre Mithilfe im Umweltschutz eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung je Stunde entspricht dem gesetzlichen Mindestlohn. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.
- (2) Sofern nach steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 14 Aufwandsentschädigung für Feldwegebeauftragte

- (1) Feldwegebeauftragte erhalten für ihre Mithilfe bei der Pflege und Unterhaltung der Feldwege eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung je Stunde entspricht dem gesetzlichen Mindestlohn. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.
- (2) Sofern nach steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 15 Aufwandsentschädigung für Gemeindediener

- (1) Der Gemeindediener erhält für öffentliche Bekanntmachungen durch Ausschellen und Zustellung von Einladungen eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung je Stunde entspricht dem gesetzlichen Mindestlohn. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.
- (2) Sofern nach steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 16 Aufwandsentschädigung für Spielplatzbeauftragte

- (1) Spielplatzbeauftragte erhalten für ihre Mithilfe bei der Unterhaltung und Überwachung der Sicherheit auf gemeindeeigenen Spielplätzen eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung je Stunde entspricht dem gesetzlichen Mindestlohn. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.
- (2) Sofern nach steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 17
Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt 01.04.1995 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.11.1979 außer Kraft.

Dreifelden, den 31.03.1995

(Siegel)

Weber
Ortsbürgermeister